

2. October 1869.

Beauftragte:

- I. Bei dem Gesuch der Civiltgemeinde Leinentswil um  
Eröffnung & Bewilligung zur Annehmung ihres Gutes an  
den Verkauf des Pöschers antworten.
- II. Bei dem Legationsrat zu Wien eingeladen, demselben  
mittheilen, dass die in der politischen Gemeinde Leinentswil  
allmählich blühende Civiltgemeinde Leinentswil sich abm  
halten will.
- III. Mittheilung an den Legationsrat zu Wien & an die  
Civiltgemeinde Leinentswil für die zu findende der  
Gemeinde.

N. 8.

Grundriss Untertrossen G  
auftrag. 27. Lein u. St. Leon  
Lein.

Leinentswil die Genehmigung der Lein u. St. Leon  
Lein für die Annehmung der Untertrossen  
Gemeinde bis zum Herbst zum Verkauf in Untertrossen,

Siehe die Anlage:

Mit Legationsrat zu Wien 28. August 1869. In  
der Gemeinde Untertrossen die Lein u. St. Leon  
St. Leon für die oben erwähnte Annehmung  
in Bezug zur Genehmigung von dem Gemeinderath, die  
Lein für die öffentliche Angelegenheit, ohne dass eine  
Erklärung darüber abgegeben worden wäre.

Bei dem Gesuch der Lein u. St. Leon um  
Genehmigung, dass der Gemeinderath in Leinentswil  
die Leinentswil mittheilt & bezüglich aller öffentlichen  
Angelegenheiten mit der Leinentswil, demnach werden die  
St. Leonentswil auf der öffentlichen Gemeinde gedacht sein,

2. October 1869.

13.

weissen und gerade gegen die Logierung des letzten  
Gipses zu denken sein, da ein richtiges Stellen  
Friedensverhältnisse zu demselben ergangen worden  
war. Die Flotte wurde deshalb von der Direction  
der öff. Arbeiten im 2. Herbstmonat dem Ge-  
meinderath mit der Forderung zurückgestellt, die  
Anforderung zu vollenden.

Der Gemeinderath übermittelte mir mit Bescheid  
vom 25. d. d. die Flotte zurückgestellt mit der An-  
forderung, so für den aufgestellten Entwurf nachzugehen  
und so für die weiteren Arbeiten Gipses zu beschaffen  
zu werden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs der Direction der öff. Ar-  
beiten,

bestimmt:

1. Dem neuen Gemeinderath der Entwurf von Anlagen  
Flotte, unter der Linie der Anordnung für die Anord-  
nung von der Stadtgenossenschaft bis zum Gipsfeld zur  
Recht in Unterstadt wird im Sinne der S. 5 der An-  
ordnung vom 30. Herbstmonat 1863 die Genehmigung  
ertheilt.
2. Dass eine Genehmigung der eingereichten Flotte ist  
bei der Arbeit anzubringen, dass verbunden mit der  
Genehmigung der Regierungsrathes nachzugehen, dem  
Gemeinderath der Unterstadt zurückzustellen.
3. Mittheilung an den Gemeinderath Unterstadt,

